

**Protest der Universität in Jena gegen das Thüringische Ministerium für Volksbildung.**

Thüringische Landesuniversität.  
Rektor und Senat.

Jena, den 8. Oktober 1923.

Die Haltung, die das thüringische Ministerium für Volksbildung im Verlauf dieses Jahres, insbesondere in Berufungsfragen der Universität gegenüber beobachtet hat, zwingen den Senat nach einstimmigem Beschluß, ausdrücklich dazu Stellung zu nehmen.

Das Ministerium hat sich in diesem kurzen Zeitraum in zahlreichen Fällen gegenüber der philosophischen, der juristischen und der medizinischen Fakultät ohne Angabe von Gründen über die pflichtmäßig gemachten und wohlwogenen Vorschläge der Fakultäten hinweggesetzt.

Im einzelnen führen wir dazu aus:

**1. Philosophische Fakultät.**

Die drei auf Grund einstimmigen Beschlusses eingereichten Vorschläge der Fakultät vom 15. XI. 1922 für die Besetzung des neubegründeten Ordinariats für Psychologie wurden ohne vorherige Rückfrage und ohne ein Wort der Begründung durch Schreiben vom 4. IV. 1923 abgelehnt und gleichzeitig mitgeteilt, daß das Ministerium einen Kandidaten eigener Wahl, Professor Peters von der Handelshochschule in Mannheim, gewonnen habe. Dessen Berufung wurde durch Schreiben vom 9. V. 1923 zur Kenntnis der Fakultät gebracht.

Die drei auf Grund einstimmigen Beschlusses eingereichten Vorschläge der Fakultät vom 25. I. 1923 zur Besetzung des neugeschaffenen Extraordinariats der Pädagogik wurden ohne ein Wort der Begründung übergangen. Nachdem das Ministerium am 26. VI. 1923 noch ein Gutachten eingefordert hatte, das von der Fakultät am 17. VII. 1923 ordnungsgemäß erstattet wurde, teilte das Ministerium durch Schreiben vom 13. IX. 1923 unter gleichzeitiger Einforderung einer in kürzester Frist zu erstellenden gutachtlichen Äußerung der Fakultät mit, daß die Berufung einer anderen von der Fakultät nicht vorgeschlagenen Persönlichkeit (Frau Dr. Vaerting) beabsichtigt sei. Mit Schreiben vom 18. IX. teilte der Dekan der philosophischen Fakultät dem Ministerium mit, daß die Fakultät es ablehnen müsse; in wenigen Tagen das Gutachten zu erstatten, und verlange, daß ihr genügend Zeit zur Erstattung des Gutachtens gelassen werde. Ohne Rücksicht darauf wurde der Fakultät durch Schreiben vom 25. IX. 1923 die vollzogene Ernennung der Frau Dr. Vaerting mitgeteilt.

In gleicher Weise wurde, ohne der Fakultät Zeit zu einer begründeten Stellungnahme zu lassen, die Ernennung von drei von auswärts berufenen Personen des praktischen Schuldienstes (Siemens, Scheibner und Streckler) zu Honorarprofessoren durch das Ministerium ausgesprochen und in gleicher Weise gegen die schon frühere ablehnende Äußerung der Fakultät dem Dr. Lämle die Erlaubnis zur Abhaltung von Vorlesungen auf pädagogischem Gebiet erteilt.

Dieselbe Praxis befolgte das Ministerium bei der Besetzung der Professur für Betriebswirtschaftslehre. Auch hier wurden die drei von der Fakultät ein-

gereichten Vorschläge durch Schreiben vom 23. VII. 1923 abgelehnt unter gleichzeitiger Einforderung einer gutachtlichen Äußerung der Fachvertreter über zwei vom Ministerium ins Auge gefaßte Kandidaten (Pape und Borgius). Trotz des ablehnenden Gutachtens der Fachvertreter leitete das Ministerium Berufungsverhandlungen mit Herrn Pape ein und teilte durch Schreiben vom 4. IX. 1923 der Fakultät den Vollzug seiner Ernennung mit.

### 2. Juristische Fakultät.

Als Prof. Dr. Köhler, der die zweite Strafrechtsstelle in Jena bekleidet hatte, im Laufe des Sommersemesters aus dem Lehrkörper ausschied, hatte die Fakultät mit überzeugenden Gründen darauf hingewiesen, daß diese Stelle wieder mit einem Kriminalisten besetzt werden müßte und dementsprechende Vorschläge unterbreitet. Das Ministerium hat gegen das Gutachten der Fakultät aber diese Stelle dem Privatdozenten Dr. Korsch, der nicht Kriminalist ist, übertragen und nur in Aussicht gestellt, daß den Bedürfnissen des kriminalistischen Unterrichts durch Berufung eines Dozenten mit Lehrauftrag Rechnung getragen werden solle.

### 3. Medizinische Fakultät.

Das Ministerium hat dem bisherigen Inhaber des Lehrauftrages für physikalische und diätetische Therapie, Prof. Grober, diesen Lehrauftrag entzogen mit der Begründung, es sei der Wunsch der Naturheilvereine, an der Universität in Jena das Fach der Naturheilkunde durch einen besonderen, den Naturheilvereinen genehmen Vertreter zu besetzen. Die Fakultät hat die von der Regierung hierfür in Aussicht genommenen Kandidaten ihrer wissenschaftlichen Befähigung nach in einem ausführlichen Bericht, der ablehnend lauten mußte, gewürdigt. Insbesondere bezog sich das auf Prof. Dr. Klein. Trotzdem wurde dieser für die vom Landtag bewilligte Lehrstelle für physikalische und diätetische Therapie (Naturheilkunde) berufen, ihm aber ein ganz anders lautender Lehrauftrag, nämlich ein solcher für Klinische Pathologie und Therapie, erteilt.

Es liegt uns fern, dem Ministerium das Recht der Stellenbesetzung innerhalb des akademischen Lehrkörpers bestreiten zu wollen. Aber nach der heute geübten Praxis aller deutschen Hochschulverwaltungen wird dieses Ernennungsrecht immer nur in taktvoller Weise nach ordnungsmäßigem Gehör der Fakultäten als der berufensten Fachvertretung ausgeübt und wird nur in Ausnahmefällen und aus gewichtigen Gründen von den Vorschlägen der Fakultäten abgewichen. In dem vollen Bewußtsein, daß die Selbstergänzung des Lehrkörpers der Fakultäten eine der wichtigsten Grundlagen ist, auf denen der Bestand und das Ansehen der deutschen Universitäten ruhen, sind alle deutschen Hochschulverwaltungen in dankenswerter Weise bemüht, die Rechte der Fakultäten zu achten und das gegenseitige notwendige Vertrauen zwischen Universität und Regierung aufrechtzuerhalten und zu pflegen.

Dem derzeitigen thüringischen Ministerium für Volksbildung war es leider vorbehalten, diese Hochschulpraxis zu durchbrechen und damit die ganze Stellung unserer Universität zu gefährden. Daß es sich dabei nicht von wissenschaftlichen, sondern überwiegend von parteipolitischen Rücksichten hat leiten lassen und deshalb ohne Angabe von Gründen über die Vorschläge der Fakultäten, die letztere jederzeit in aller Öffentlichkeit vertreten können, hinweggegangen ist, muß der Senat mit tiefstem Bedauern feststellen.

Wir müssen ferner darauf hinweisen, daß die Ernennung der Frau Dr. Vaerting dem § 11 des Allgemeinen Universitätsstatuts widerspricht. Denn dieser § 11 schreibt vor, daß die Besetzung der ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen „durch gemeinschaftliche Wahl der Regierungen nach Gehör der beteiligten Fakultät“ erfolgt. Unter „Gehör der beteiligten Fakultät“ ist aber, wie an allen anderen Universitäten, zu verstehen, daß der Fakultät Gelegenheit gegeben wird, im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung der Regierung ihre Vorschläge zu unterbreiten. Die Erstattung eines Gutachtens seitens der Fakultät hat aber zur Voraussetzung, daß ihr die zur Prüfung der literarischen Leistungen und zur Einholung der notwendigen Informationen erforderliche Zeit gelassen wird. Wenn aber das Ministerium wie im Falle Vaerting, in den Universitätsferien einer Fakultät keine angemessene Zeit zur Äußerung gibt, so setzt sie sich damit über die Rechte der Fakultäten hinweg und entwürdigt ihr Recht auf Gehör zur Faree.

Dazu kommt noch, daß die Ernennung der drei von auswärts berufenen Persönlichkeiten des praktischen Schuldienstes zu Honorarprofessoren den eigenen Grundsätzen des Ministeriums widerspricht. Denn im Schreiben vom 2. II. 1922 an den Universitätskurator in Jena hatte das Ministerium seine Absicht bekundet, „der Landesregierung künftig die Verleihung der Dienstbezeichnung Honorarprofessor, in der Regel auf Antrag der Fakultät, nur noch für solche Personen vorzuschlagen, die, ohne dem akademischen Lehrkörper anzugehören, im Nebenamt an der Thüringischen Landesuniversität Jena Vorlesungen oder Uebungen in der Regel seit mindestens 6 Jahren abhalten“. Daß das bei den in Frage stehenden nicht der Fall ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

Weiterhin muß der Senat in der Uebertragung des Lehrauftrages für klinische Pathologie und Therapie an den Naturheilkundigen Prof. Dr. Klein, der seinen Gegensatz zur wissenschaftlichen Medizin ständig bewußt betont, eine Irreführung der Öffentlichkeit und eine Nichtachtung der wissenschaftlichen Interessen der Universität erblicken. Aus diesen Gründen ersuchen wir das Ministerium, den Lehrauftrag des Prof. Klein für Klinische Pathologie und Therapie zurückzuziehen und in einen solchen für Naturheilkunde umzuwandeln;

andernfalls sieht sich der unterzeichnete Rektor gezwungen, die Einführung des Prof. Klein in den Senat abzulehnen.

All diese Vorgänge sind um so befremdlicher, als sie von einer Regierung ausgehen, die sich die Pflege demokratischer Anschauungen zur besonderen Aufgabe machen will. Zur Pflege demokratischen Geistes gehört aber u. E. vor allem die Achtung vor den Rechten einzelner Personen und insbesondere des Selbstverwaltungsrechtes der Körperschaften. Das Vorgehen des Ministeriums gegen die Universität läßt aber gerade das völlig vermissen.

Als die berufene Vertretung der Universität müssen wir die Forderung erheben, daß in Zukunft weitere Eingriffe des Ministeriums in das Selbstverwaltungsrecht der Universität unterbleiben. Denn sie sind geeignet, das Ansehen unserer Universität gegenüber allen deutschen Hochschulen zu untergraben und den in- und Auslande anerkannten Hochstand der deutschen wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf stärkste zu schädigen.

Henkel, Rektor.